

SATZUNG

über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Drensteinfurt

vom 18. Dezember 1990

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Aug. 1984 (GV.NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 362), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dez. 1975 (GV.NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dez. 1979 (GV.NW. S. 914) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Okt. 1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Okt. 1987 (GV.NW. S. 342) hat der Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung am 18. Dez. 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Drensteinfurt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen" jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung, Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte, Soweit die Winterwartung von der Stadt durchgeführt wird, bestimmt diese nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht Umfang, Art und Reihenfolge der Streu- und Schneeräumungsmaßnahmen.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen sowie die Reinigung der gesamten Gehwege, mit Ausnahme der kombinierten Rad-/Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern der an die angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung,
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Drensteinfurt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 (1)

- (1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind mindestens einmal wöchentlich (die Gehwege möglichst am Tage vor der maschinellen Reinigung der Straße) zu säubern, und zwar
 - in der Zeit vom 01.04. - 30.09. bis spätestens 10.00 Uhr
 - und
 - in der Zeit vom 01.10. - 31.03. bis spätestens 12.00 Uhr,Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrriecht und sonst. Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen,
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonst. auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken o. ä. Gehwegabschnitten.Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonst. auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonst. auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

¹ § 2 Abs. 1, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 19.12.1991, in Kraft getreten am 01.01.1992

- (4) In der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist,
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt,

§ 4

Benutzungsgebühren

Die Stadt Drensteinfurt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 (2) KAG i. V. m. § 3 (1) StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Drensteinfurt.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (Abs. 4) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt i. S. d. Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4)² Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich:
- | | |
|---|----------|
| a) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen | = 2,11 € |
| b) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs | = 1,90 € |
| c) für Straßen des überörtlichen Verkehrs | = 1,58 € |

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

- (5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 4 Buchst. a) bis c) genannten Straßen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstückes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner,
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf die Rechtsänderung folgenden Monats gebührenpflichtig,
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Drensteinfurt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen,

§ 7

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße erfolgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

² § 5 Abs. 4, geändert durch 17. Änderungssatzung vom 21.12.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011

14/5

Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten, in Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt muss.

- (3) Die Nutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt
- oder
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mind. 5,00 DM bis 1.000,00 DM bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen und bis zu 500,00 DM bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen geahndet werden.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde i. S. d. § 36 (1) Nr. 1 OWiG ist der Stadtdirektor,

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Drensteinfurt vom 22. Februar 1983 außer Kraft.

Straße	Ortsteil	von Anlieger zu reinigen	von der Stadt zu reinigen			Bemerkung
			überörtliche Verbindungsstraße	innerörtliche Verbindungsstraße	Anliegerstraße	
Ahlener Weg	Dr	–	X	–	–	–
Ahornstraße	Wa	–	–	–	X	–
Albersloher Straße	Ri	–	X	–	–	–
Alte Dorfstraße	Ri	–	X	–	–	–
Alte Poststiege	Dr	X	–	–	–	–
Am Bahnhof	Ri	–	–	X	–	–
Am Bildstock	Ri	X ¹	–	X ²	–	¹ Anlieger: Stichstraße / ² Stadt: ohne Stichstraße
Am Erlbach 1- 15	Dr	X ¹	–	–	X ²	¹ Anlieger: außer linksseitig bis Haus-Nr. 7 / ² Stadt: linksseitig bis Haus-Nr. 7
Am Erlbach 21 - 29	Dr	X	–	–	–	–
Am Felsbusch	Dr	X	–	–	–	–
Am Friedhof	Wa	X	–	–	–	–
Am Kämpken	Wa	X	–	–	–	–
Am Ladestrang	Dr	–	–	X	–	–
Am Mittelschacht	Dr	X	–	–	–	–
Am Prillbach	Wa	X ¹	X ²	–	–	¹ Anlieger: linkss. bis zur Dorfstr. / rechtss. bis Ecke Prillbach/Brink / ² Stadt: linkss. von der Dorfstraße bis zur Bushaltestelle / rechtss. ab Ecke Prillbach/Brink bis zur B 63
Am Töller	Dr	X	–	–	–	–
Ameke	Wa	X	–	–	–	–
Amecker Geist	Wa	X	–	–	–	–
Amselweg	Ri	–	–	–	X	–
Amtshofweg	Dr	X ¹	–	–	X ²	¹ Anlieger: Fuß- u. Radweg / ² Stadt: bis Fuß- und Radweg
An der Pferdebahn	Dr	X	–	–	–	–
An der Werse	Dr	X	–	–	–	–
Annenkamp	Dr	X ¹	–	–	X ²	¹ Anlieger: Stichstraße / ² Stadt: ohne Stichstraße
Annettestraße	Ri	–	–	–	X	–
Anton-Köcking-Gasse	Dr	X	–	–	–	–
Auf der Brede	Dr	X	–	–	–	–
Augustin-Wibbelt-Str	Dr	X ¹	–	–	X ²	¹ Anlieger: Stichstraßen / ² Stadt: ohne Stichstraßen
Bahnhofplatz	Dr	X ¹	–	X ²	–	¹ Anlieger: Stichstraße / ² Stadt: ohne Stichstraße
Bahnhofstraße	Dr	–	–	X	–	–
Barbaraweg	Dr	X	–	–	–	–

Beckkamp	Dr	X	-	-	-	-
Beethovenstraße	Dr	X ¹	-	-	X ²	¹ Anlieger: Stichstraßen / ² Stadt: ohne Stichstraßen
Bernhardstraße	Wa	X	-	-	-	-
Blumenstraße	Dr	X	-	-	-	-
Böcken	Wa	-	-	X	-	-
Bohnenkamp	Ri	X	-	-	-	-
Breslauer Straße	Dr	X	-	-	-	-
Brink	Wa	-	-	X	-	-
Brockkamp	Ri	X	-	-	-	-
Brockmannstraße	Ri	X	-	-	-	-
Buchenweg	Dr	X	-	-	-	-
Bürener Brok	Dr	X ¹	-	X ²	-	¹ Anlieger: ab Kreuzung Gildestraße / ² Stadt: bis Kreuzung Gildestraße
Bürener Straße	Dr	X ¹	-	X ²	-	¹ Anlieger: Stichstraßen (Haus-Nr. 2 u. 4) / ² Stadt: ohne Stichstraßen
Clara-Schumann-Straße	Dr	X	-	-	-	-
Clemens-Dolle-Weg	Dr	X	-	-	-	-
Dahlgasse	Dr	X	-	-	-	-
Danziger Straße	Dr	X	-	-	-	-
Dartmanns Kamp	Ri	X	-	-	-	-
Deventerweg	Ri	X	-	-	-	-
Dorfstraße	Wa	-	X	-	-	-
Dr.-Metzger-Weg	Dr	X	-	-	-	-
Dr.-Siekmann-Weg	Dr	X	-	-	-	-
Droste-Hülshoff-Straße	Dr	X	-	-	-	-
Eichenweg	Dr	X	-	-	-	-
Eickenbecker Straße	Ri	X ¹	-	X ²	-	¹ Anlieger: "Eickenbecker Str." <i>mit Ausn.</i> : siehe ² / ² Stadt: <u>rechtsseitig</u> ab Einmündung Albersloher Str./Eickenbecker Str. bis zur Straße "Am Bildstock" / <u>linksseitig</u> ab Einmündung Albersloher Str./Eickenbecker Str. bis zum Wohnhaus "Eickenbecker Str. 51
Eickendorfer Weg	Dr	X ¹	-	X ²	-	¹ Anlieger: "Eickendorfer Weg" <i>mit Ausn.</i> : siehe ² / ² Stadt: <u>linkss.</u> Haus-Nr. 1 - 7 / <u>rechts.</u> bis Haus-Nr. 8
Elisenstraße	Ri	X	-	-	-	-
Emil-Venator-Weg	Dr	X	-	-	-	-
Erlenweg	Wa	X	-	-	-	-
Everdingstiege	Ri	X	-	-	-	-
Fanny-Mendelssohn-Straße	Dr	X	-	-	-	-
Fasanenweg	Ri	X	-	-	-	-
Feller Gärten	Dr	X	-	-	-	-
Felsenweg	Dr	X	-	-	-	-
Finkenweg	Ri	X ¹	-	-	X ²	¹ Anlieger: Stichstraßen / ² Stadt: ohne Stichstraßen

Fliederweg	Dr	X	-	-	-	-
Föhrkamp	Wa	X ¹	-	-	X ²	¹ Anlieger: Stichstraße / ² Stadt: ohne Stichstraße
Friedrich-Sulzer-Weg	Dr	X	-	-	-	-
Friedrich-Weber-Straße	Ri	-	-	-	X	-
Gartenweg	Dr	X	-	-	-	-
Gerhart-Hauptmann-Str.	Dr	X	-	-	-	-
Gildestraße	Dr	-	-	-	X	-
Glatzer Straße	Dr	X	-	-	-	-
Goethestraße	Dr	-	-	X	-	-
Görlitzer Straße	Dr	X	-	-	-	-
Göttendorfer Weg	Ri	X ¹	-	X ²	-	¹ Anlieger: Verbindungsstraße zum Amselweg (Haus-Nr. 36-46) und Stichstraße (Haus-Nr. 22-30) / ² Stadt: linksseitig ganz / rechtsseitig bis Haus-Nr. 60 außer Verbindungsweg zum Amselweg und Stichstraße
Gretruper Weg	Dr	X	-	-	-	-
Grenzweg	Dr	X	-	-	-	-
Große Heide	Ri	X	-	-	-	-
Grote Kamp	Dr	X	-	-	-	-
Hammer Straße	Dr	-	X ²	X ¹	-	¹ bis Einmündung Schützenstraße / ² ab Einmündung Schützenstraße
Händelweg	Dr	X ¹	-	-	X ²	¹ Anlieger: Stichstraße / ² Stadt: ohne Stichstraße
Harmannweg	Ri	X	-	-	-	-
Haverland	Ri	X	-	-	-	-
Haydnweg	Dr	-	-	-	X	-
Heesterstraße	Dr	X ¹	-	-	X ²	¹ Anlieger: Stichstraßen / ² Stadt: ohne Stichstraßen
Heimstättenweg	Dr	X	-	-	-	-
Heineweg	Dr	X	-	-	-	-
Heitkamp	Wa	X	-	-	-	-
Herderweg	Dr	X	-	-	-	-
Hermann-Löns-Weg	Dr	X	-	-	-	-
Hermann-Reichardt-Weg	Dr	X	-	-	-	-
Hermann-Tross-Winkel	Dr	X	-	-	-	-
Heuweg	Dr	X	-	-	-	-
Hoflinde	Wa	X	-	-	-	-
Hoher Weg	Dr	X	-	-	-	-
Hölderlinweg	Dr	X	-	-	-	-
Honekamp	Dr	X	-	-	-	-
Im Breul	Ri	X	-	-	-	-
Im Dahl	Dr	X	-	-	-	-
Im Erifeld	Dr	X	-	-	-	-

Im Grünen Grund	Dr	X	-	-	-	-
Josefstraße	Dr	-	-	X	-	-
Kalwerkamp	Wa	X	-	-	-	-
Kapellenstraße	Ri	X ¹	-	X ²	-	¹ Anlieger: Stichstraße / ² Stadt: ohne Stichstraße
Kardinal-von-Galen-Str.	Ri	X	-	-	-	-
Kastanienweg	Wa	X ¹	-	-	X ²	¹ Anlieger: Stichstraße / ² Stadt: ohne Stichstraße
Kerkpatt	Wa	X	-	-	-	-
Kernbrock	Wa	X ¹	-	-	X ²	¹ Anlieger: Stichstraße / ² Stadt: ohne Stichstraße
Kirchbreede	Ri	-	-	X	-	-
Kirchplatz	Dr	X	-	-	-	-
Kirchsteig	Dr	X	-	-	-	-
Kleiststraße	Dr	-	-	X	-	-
Knäppken	Wa	X	-	-	-	-
Kohues	Dr	X	-	-	-	-
Kolpingstraße	Wa	X ¹	-	-	X ²	¹ Anlieger: Stichstraßen / ² Stadt: ohne Stichstraßen
Königsberger Straße	Dr	X	-	-	-	-
Konrad-Adenauer-Straße	Dr	-	X	-	-	-
Kösters Kamp	Ri	X	-	-	-	-
Krummer Kamp	Dr	X ¹	-	-	X ²	¹ Anlieger: Stichstraßen / ² Stadt: ohne Stichstraßen
Krüsckamp	Dr	X	-	-	-	-
Kurze Straße	Dr	X	-	-	-	-
Landsbergplatz	Dr	X ¹	-	X ²	-	¹ Anlieger: Stichstraße / ² Stadt: ohne Stichstraße
Landsbergstraße	Dr	-	-	X	-	-
Lausitzer Weg	Dr	X	-	-	-	-
Leinenweberstraße	Dr	-	-	-	X	-
Lerchenweg	Ri	-	-	-	X	-
Lessingweg	Dr	X	-	-	-	-
Ligusterweg	Wa	-	-	-	X	-
Lindenweg	Dr	X	-	-	-	-
Lönsstraße	Ri	-	-	-	X	-
Mägdestiege	Ri	X ¹	-	X ²	-	¹ Anlieger: <u>linksseitig</u> ab Haus-Nr. 6 / ² Stadt: <u>linkss.</u> bis einschl. Haus-Nr. 5
Marienstraße	Dr	-	-	X	-	-
Markt	Dr	X ¹	-	X ²	-	¹ Anlieger: Stichstraße / ² Stadt: ohne Stichstraße
Martinstraße	Dr	-	-	X	-	-
Max-Fleischer-Weg	Dr	X	-	-	-	-
Mecklenburger Straße	Dr	X	-	-	-	-
Meerkamp	Ri	-	-	-	X	-
Mehrweg	Dr	X	-	-	-	-
Meisenweg	Ri	-	-	-	X	-

Melassestraße	Dr	X	-	-	-	-
Mersch	Dr	X	-	-	-	-
Merscher Weg	Dr	-	-	X	-	-
Merschwiese	Dr	X	-	-	-	-
Molkereiweg	Ri	X	-	-	-	-
Mondscheinweg	Dr	X	-	-	-	-
Mörikeweg	Dr	-	-	-	X	-
Mozartweg	Dr	X ¹	-	-	X ²	¹ Anlieger: Stichstraßen / ² Stadt: ohne Stichstraßen
Mühlenstraße	Dr	-	-	X	-	-
Münsterstraße	Dr	-	-	X	-	-
Müritzweg	Dr	X	-	-	-	-
Neißeweg	Dr	X	-	-	-	-
Nordholter Weg	Wa	-	X	-	-	-
Oderbergstraße	Dr	X	-	-	-	-
Pankratiusweg	Ri	X	-	-	-	-
Pastor-Bufe-Weg	Wa	X	-	-	-	-
Pastors Garten	Wa	-	-	X	-	-
Peter-Schmidt-Gasse	Dr	X	-	-	-	-
Peter-Weier-Straße	Dr	X	-	-	-	-
Pfarrer-Alfers-Weg	Dr	X	-	-	-	-
Pfarrer-Didon-Weg	Wa	X	-	-	-	-
Pferdekamp	Ri	X	-	-	-	-
Picker-Jungs-Gasse	Dr	X	-	-	-	-
Pirolweg	Ri	X	-	-	-	-
Platten Diek	Wa	X	-	-	-	-
Pommernweg	Dr	X	-	-	-	-
Pröbstingweg	Ri	X	-	-	-	-
Propst-Konermann-Weg	Wa	X	-	-	-	-
Prozessionsweg	Ri	X ¹	-	X ²	-	¹ Anlieger: Stichstraße / ² Stadt: ohne Stichstraße
Raiffeisenstraße	Dr	-	-	X	-	-
Rankauer Weg	Dr	X	-	-	-	-
Reginastraße	Dr	X	-	-	-	-
Reinhausweg	Dr	X	-	-	-	-
Riether Straße	Dr	X ¹	-	X ²	-	¹ Anlieger: Bebauungsplangebiet "Riether Str. II" und Haus-Nr. 76 - 105 / ² Stadt: vom geschlossenen Bahnübergang bis zur Zufahrt in das Baugebiet "Riether Str.II" (Haus-Nr. 74) ohne das vg. Bebauungsplangebiet
Rilkeweg	Dr	X	-	-	-	-
Rosenweg	Dr	X	-	-	-	-
Rottweg	Wa	X	-	-	-	-

Röwenkamp	Wa	X	-	-	-	-
Salomonweg	Dr	X	-	-	-	-
Sandstraße	Dr	X	-	-	-	-
Schicks Kamp	Wa	X	-	-	-	-
Schillerstraße	Dr	X	-	-	-	-
Schloßallee	Dr	X	-	-	-	-
Schmiedestraße	Dr	-	-	-	X	-
Schulzenweg	Wa	-	-	-	X	-
Schützenstraße	Dr	-	X	-	-	-
Schweriner Weg	Dr	X	-	-	-	-
Sendenhorster Straße	Dr	-	X	-	-	-
Silbersteinweg	Dr	X	-	-	-	-
Speckenweg	Dr	X	-	-	-	-
St.-Lambertus-Kirchplatz	Wa	X ¹	-	-	X ²	¹ Anlieger: rechtsseitig nicht Haus-Nr. 2 - 8 und linksseitig nicht Haus-Nr. 16 ² Stadt: rechtsseitig Haus-Nr. 2 - 8 / linksseitig Haus-Nr. 16
St.-Pankratius-Kirchplatz	Ri	X	-	-	-	-
Stellastraße	Ri	X	-	-	-	-
Strontianitstraße	Dr	-	-	-	X	-
Südwall	Dr	X	-	-	-	-
Synagogengasse	Dr	X	-	-	-	-
Tannenweg	Dr	X	-	-	-	-
Terhochweg	Dr	X	-	-	-	-
Uhlandstraße	Ri	-	-	X	-	-
Viehfeldstraße	Dr	X ¹	-	-	X ²	¹ Anlieger: linkss. nicht Haus-Nr. 20 - 26 / rechtss. bis Ecke Viehfeldstr./Königsberger Str. / ² Stadt: linkss. Haus-Nr. 20 - 26 / rechts. von Ecke Viehfeldstr./Königsberger Str. bis Einmündung Von-Eichendorff-Str.
Von-Eichendorff-Straße	Dr	X ¹	-	-	X ²	¹ Anlieger: rechtsseitig bis Kinderspielplatz / linksseitig ab Einmündung / ² Stadt: rechtsseitig ab Kinderspielplatz / linksseitig bis Einmündung
Von-Ketteler-Straße	Dr	-	-	-	X	-
Vorderste Bree	Ri	X	-	-	-	-
Wagenfeldstraße	Dr	X ¹	-	X ²	-	¹ Anlieger: verkehrsberuhigte Zone / ² Stadt: bis Beginn der verkehrsberuhigten Zone
Wagnerstraße	Dr	-	-	-	X	-
Warener Weg	Dr	X	-	-	-	-
Weidenbrede	Dr	X	-	-	-	-
Weitkamp	Ri	X ¹	-	X ²	-	¹ Anlieger: Stichstraße / ² Stadt: ohne Stichstraße
Westwall	Dr	X	-	-	-	-
Wiedenbusk	Wa	X	-	-	-	-
Wiesenweg	Dr	X	-	-	-	-

14/ 13

Wiesmannstraße	Dr	X	–	–	–	–
Windmühlenweg	Dr	X ¹	–	X ²	–	¹ Anlieger: Zufahrt zum Kindergarten und die Stichstraße (Flurstück 271, Flur 6) / ² Stadt: mit Ausnahme der Zufahrt zum Kindergarten und der Stichstraße (Flurstück 271, Flur 6)
Zittauer Weg	Dr	X	–	–	–	–
Zum Winkel	Wa	X ¹	–	–	X ²	¹ Anlieger: bis Haus-Nr. 14 / ² Stadt: ab Haus-Nr. 14
Zumbuschstraße	Dr	–	–	–	X	–
Zur Spinnbahn	Wa	X				–
Vom-Stein-Straße	Dr	X ¹	–	–	X ²	¹ Anlieger: Stichstraßen / ² Stadt: ohne Stichstraßen
K 26 (Dorfstraße)	Wa	–	X	–	–	–
K 31 (Westtangente)	Dr	–	X	–	–	–